

Taxordnung für Bewohnerinnen und Bewohner

Gültig ab 1. Januar 2026

1. Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Grund- und Betreuungsleistungen (Pensionstaxe zu Lasten Bewohner¹)
- Pflegestufenabhängige Taxen für Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentliche Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Bewohner/Krankenversicherer)
- Sonstige individuell beanspruchte Leistungen (zu Lasten Bewohner)

1.1 Hinweis Ergänzungsleistungen

Vor oder bei einem Eintritt sollte bei der Fachstelle für Altersfragen der Gemeinde Adligenswil oder dem Sozialdienst Ihrer Wohnsitzgemeinde eine Beratung betreffend Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht erstmals für den Monat der Einreichung der Anmeldung. Die Leistungen werden für jede Person individuell berechnet. Der Anspruch auf allfällige Ergänzungsleistungen ist vor dem Eintritt selbst zu prüfen. Sind die Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen erfüllt, ist das Pflegezentrum Riedbach entsprechend zu dokumentieren.

1.2 Hinweis Hilflosenentschädigung

Bewohner erhalten Hilflosenentschädigung unter der Voraussetzung, dass sie in mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens einem Jahr andauert hat. Bei der Hilflosenentschädigung zur AHV beträgt diese Frist nur sechs Monate. Die Entschädigung hängt nicht vom Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit, der von einem Arzt bestätigt werden muss.

1.3 Bewohner ohne Wohnsitz in der Gemeinde Adligenswil

Für die Aufnahme ausserkantonaler Bewohner und Bewohner aus anderen Gemeinden des Kanton Luzerns ist eine schriftliche Kostengutsprache von deren Wohnsitzgemeinde einzuholen. Der Gemeindebeitrag wird, wenn eine Kostengutsprache vorliegt, der Wohnsitzgemeinde belastet. Übernimmt die ausserkantonale Wohnsitzgemeinde diese Beiträge nicht oder nicht vollständig, erfolgt keine Aufnahme ins Pflegezentrum Riedbach.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

2. Leistung einer Vorauszahlung auf die Schlussrechnung

Das Pflegezentrum Riedbach verlangt vor dem Eintritt bei einem unbefristeten Aufenthalt eine Vorauszahlung auf die Schlussrechnung in der Höhe von CHF 6'000.00 respektive CHF 2'000.00 bei einem befristeten Kurzzeitaufenthalt.

Nach Beendigung der Aufenthaltsvereinbarung wird die Vorauszahlung auf die Schlussrechnung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, respektive dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Die Vorauszahlung auf die Schlussrechnung wird nicht verzinst.

3. Rechnungsstellung

Das Pflegezentrum Riedbach stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich per Banklastschriftverfahren (LSV+) in Rechnung.

Dabei werden die Grund- und Betreuungsleistungen (Zimmer) monatlich im Voraus fakturiert. Die Kosten für Pflege und Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) sowie allfällige sonstige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt.

Die Rechnung wird am 10. des Monats gestellt und ist innert 10 Tagen fällig. Die Belastung des Kontos erfolgt via LSV+ jeweils am 20. des Monats. Bei Austritt wird die Schlussrechnung per sofort fällig. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ab der zweiten Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR von 5% p. a. und eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben. Das Pflegezentrum Riedbach behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen sämtliche Rechtsmöglichkeiten auszuschöpfen oder ein Inkassobüro zu beauftragen.

4. Grund- und Betreuungsleistungen (Pensionstaxe) zu Lasten des Bewohners

4.1 Zimmerkategorien und Preise

• Einzelzimmer mit Dusche und WC	CHF	205.00 pro Tag
• Studio für 2 Personen mit Dusche und WC (Paar)	CHF	410.00 pro Tag
• Studio für 2 Personen mit Dusche und WC (zwei Einzelpersonen) pro Person	CHF	190.00 pro Tag

Der Ein- und Austrittstag gelten als vollwertige Pensionstage und werden zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt (siehe auch Punkt 4.6).

4.2 Zuschlag für Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf und/oder Demenzsymptomatik

Zuschlag pro Person pro Tag	CHF	30.00 pro Tag
-----------------------------	-----	---------------

4.3 Aufpreis Kurzaufenthalte bis zwei (2) Monate

Aufpreis pro Person pro Tag	CHF	40.00 pro Tag
-----------------------------	-----	---------------

Die verkürzte Kündigungsfrist von zehn (10) Tagen bei Kurzaufenthalten wird mit CHF 40.00 pro Tag verrechnet. Die Eintrittspauschale ist darin bereits enthalten. Im Zuschlag inbegriffen sind zudem zusätzlich zur Basismöblierung (Schrank, Pflegebett, Nachttisch, Nachttischlampe, Tagesvorhänge, Deckenlampe, Bett- und Frottierwäsche) folgende Gegenstände:

- Tisch mit 2 Stühlen
- Fernsehmöbel und Fernseher
- Stehlampe (nach Verfügbarkeit)
- Fauteuil

Die Mindestaufenthaltsdauer bei einem Kurzaufenthalt beträgt drei (3) Wochen.

4.4 In der Grund- und Betreuungsleistung inbegriffen

In der Grund- und Betreuungsleistung (Pensionstaxe) inbegriffen sind:

- Zimmer mit Dusche/WC inkl. Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Zimmereinrichtung mit Schrank, Pflegebett, Nachttisch, Nachttischlampe, Tagesvorhängen, Deckenlampe, Bett- und Frottierwäsche
- Vollpension inkl. Wasser, Kaffee, Tee und saisonalen Früchten zu den Mahlzeiten und auf der Wohngruppe (ausgenommen ärztlich verordnete Diäten)
- Betreuung und Aktivierung
- Besorgen der privaten Wäsche, ohne Handwäsche und chemische Reinigung
- Periodische Zimmerreinigung
- Abgabe für Radio und Fernsehen (Serafe AG)
- Gehhilfen, Rollator und Rollstuhl
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern angeboten werden

Wird auf eine der aufgeführten Leistungen verzichtet, hat dies keine Reduktion der Pensionstaxe zur Folge.

4.5 Zimmerreservation / Reservationsgebühr

Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, oder verzögert sich der Eintritt aus Gründen, die nicht beim Pflegezentrum Riedbach liegen, ist ab dem vereinbarten Eintrittsdatum die Grund- und Betreuungsleistung (abzgl. Reduktion gemäss Punkt 4.6) zu entrichten.

4.6 Reduktion der Grund- und Betreuungsleistungen bei Abwesenheit

Die Grund- und Betreuungsleistungen werden bei Abwesenheit, infolge Spitalaufenthalts oder aus anderen Gründen, weiterhin in Rechnung gestellt. Die Reduktion (u.a. für Reinigungs-, Wäsche- und Verpflegungskostenanteil) beträgt CHF 20.00 ab dem 1. Tag der Abwesenheit. An- und Abreisetage gelten nicht als Abwesenheitstage. Alle übrigen Taxen (inkl. nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) und Gebühren werden weiterhin ohne Reduktion belastet.

4.7 Annulation / Rücktritt

Wurde die Aufenthaltsvereinbarung auf Grund des Anmeldeformulars bereits erstellt oder der Eintrittstermin bereits fixiert und wird dann auf den Eintritt verzichtet, wird durch das Pflegezentrum Riedbach eine «Umtreibspauschale bei Nichteintritt» von CHF 150.00 in Rechnung gestellt.

Bei einem Rücktritt nach Unterzeichnung der Aufenthaltsvereinbarung aber vor Eintritt wird dem Bewohner die Reservationsgebühr (Grund- und Betreuungstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil) ab dem vereinbarten Eintrittstermin bis zur Wiedervermietung des Zimmers verrechnet. Längstens jedoch für 14 Tage.

5. Pflegestufenabhängige Taxen für Pflege- und Betreuungsleistungen nach KLV

Die Pflegetaxe richtet sich nach dem individuellen und aktuellen Pflegebedarf. Der Pflegebedarf wird mit dem System RAI-NH ermittelt und wird jeweils nach dem Eintritt erstmals festgelegt. Bei gleichbleibendem Pflegebedarf wird die Einstufung alle sechs (6) Monate neu überprüft. Bei einer markanten (signifikanten) Veränderung des Pflegebedarfs erfolgt eine sofortige Einstufung mit entsprechender Anpassung der in Rechnung gestellten Pflege- und Betreuungstaxen. Die Neueinstufung wird dem Rechnungsempfänger mitgeteilt. Auskünfte erteilt die Leitung Pflege und Betreuung oder die RAI-Verantwortliche.

Der Umfang der mit der Pflegetaxe gedeckten Leistungen richtet sich nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG und den entsprechenden Verordnungen, insbesondere der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV. Die folgende Tabelle regelt die Pflegetaxen gemäss den Pflegebedarfsstufen. Die gesamten Pflegekosten verteilen sich dabei auf die Beiträge der Bewohner, die Beiträge der Wohngemeinde, sowie die Beiträge der Krankenversicherer.

Pflegestufe System RAI	Anteil Bewohner	Anteil Krankenversicherer	Anteil Wohngemeinde	Total Pflegekosten
1	6.80	9.60	0.00	16.40
2	23.00	19.20	4.00	46.20
3	23.00	28.80	24.20	76.00
4	23.00	38.40	44.40	105.80
5	23.00	48.00	64.60	135.60
6	23.00	57.60	84.80	165.40
7	23.00	67.20	105.00	195.20
8	23.00	76.80	125.20	225.00
9	23.00	86.40	145.40	254.80
10	23.00	96.00	165.60	284.60
11	23.00	105.60	185.80	314.40
12	23.00	115.20	206.00	344.20

Tabelle: Pflegestufenabhängige Taxen für Pflege- und Betreuungsleistungen nach KLV (ohne MiGeL)

5.1 Verrechnung (Rechnungsstellung) der Pflegekosten

Der Beitrag der Wohngemeinde an die Pflegekosten (Restkosten) wird den Gemeinden direkt in Rechnung gestellt. Der Beitrag der Krankenversicherer gemäss KVG wird dem Krankenversicherer direkt in Rechnung gestellt.

5.2 Zusatzversicherungen

Falls Sie eine Zusatzversicherung bei Ihrer Krankenkasse haben, reichen Sie bitte dem Krankenversicherer eine Kopie der Rechnung zur Klärung von allfällig weitergehenden Leistungen ein.

6. Medizinische Nebenleistungen

Medikamente, Arztkosten, verordnete Therapien, medizinische Laborleistungen werden vom Leistungserbringer direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Nicht verordnete Arzneimittel, nicht verordnetes Pflegematerial, Krankentransporte, spezielle Krankenmobilien, Toilettenartikel usw., die vom Pflegezentrum Riedbach zur Verfügung gestellt werden, werden dem Bewohner nach Aufwand verrechnet.

Sollten Sie eine Zusatzversicherung haben, klären Sie bei der Krankenkasse eine zusätzliche Kostenübernahme ab und lassen Sie dem Versicherer eine Kopie Ihrer Rechnung zukommen.

7. Sonstige individuell beanspruchte Leistungen zu Lasten des Bewohners

7.1 Zusätzliche Dienstleistungen

- Eintrittspauschale (Administrativleistungen) CHF 250.00 pauschal
- Telefonanschlussgebühr inkl. Gespräche innerhalb der Schweiz CHF 20.00 pro Monat
- Möblierung über die Grundausstattung hinaus (nach Verfügbarkeit) separate Preisliste
- TV-Anschlussgebühr CHF 20.00 pro Monat
- Miete LED-TV inkl. TV-Möbel CHF 40.00 pro Monat
- Internetanschlussgebühr W-LAN inbegriffen
- Arbeiten des technischen Dienstes
Kleinste Verrechnungseinheit = 15 Minuten CHF 70.00 pro Stunde
- Zusätzliche hauswirtschaftliche Serviceleistungen nach Aufwand
Kleinste Verrechnungseinheit = 15 Minuten CHF 50.00 pro Stunde
- Besondere, nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen wie Begleitung für Arztbesuch, Einkaufen usw. durch Pflegepersonal
Kleinste Verrechnungseinheit = 15 Minuten CHF 60.00 pro Stunde
- Personentransporte, Fahrzeugkosten CHF 0.80 pro km
- Zimmerservice aus Komfortgründen CHF 5.00 pro Mahlzeit
- Konsumationen im Restaurant Riedbach separate Preisliste
- Spezielle Diäten (u. a. glutenfreies Essen) CHF 10.00 pro Tag
- Miete Wechselloftmatratze CHF 150.00 pro Monat
- Todesfallpauschale (Administrativleistungen) CHF 150.00 pauschal
- Endreinigung CHF 300.00 pauschal
- Entsorgung von Kleinmaterialien und Möbeln nach Aufwand
- Instandstellungskosten bei Auszug, Todesfall oder bei Schadensfällen für Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen (z. B. Malerarbeiten) nach Aufwand
- Umtriebspauschale bei Nichteintritt CHF 150.00 pauschal

7.2 Wäscherei

- Beschriftung der Privatwäsche (Starterset für 50 Wäschestücke) CHF 100.00 pauschal

Die Beschriftung der Privatwäsche ist sowohl bei Langzeitaufenthalten als auch bei Kurzeitaufenthalten obligatorisch. Auf die Beschriftung kann auch nicht verzichtet werden, wenn die Wäsche durch die Angehörigen gewaschen wird. Für verlorengegangene, nicht beschriftete Wäsche übernehmen wir keine Haftung.
- Nachbeschriftung der Privatwäsche (Set für jeweils 50 Wäschestücke) CHF 100.00 pauschal
- Handwäsche CHF 60.00 pro Stunde

Kleinste Verrechnungseinheit = 15 Minuten
- Chemische Reinigung nach Aufwand
- Einfache Näharbeiten CHF 60.00 pro Stunde

Kleinste Verrechnungseinheit = 15 Minuten

7.3 Administration

• Fotokopien A4 (s/w)	CHF	0.30 pro Stück
• Fotokopien A4 (farbig)	CHF	0.50 pro Stück
• Fotokopien A3 (s/w)	CHF	0.50 pro Stück
• Fotokopien A3 (farbig)	CHF	1.00 pro Stück

8. Unterjährige Anpassung der Taxordnung

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Verwaltungsrat im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung ändern. Der Verwaltungsrat behält sich insbesondere das Recht vor die Taxordnung im Falle von veränderten Rahmenbedingungen/gesetzlichen Bestimmungen auch unterjährig anzupassen.

Ein solcher Grund könnte z. B. die Verpflichtung zur Einrechnung des erhöhten Betreuungsbedarfs bei Demenz in die Pensionstaxe oder die Neuauftteilung zwischen Grund- und Betreuungsleistungen (Pensionstaxe) und den pflegestufenabhängigen Taxen für Pflege- und Betreuungsleistungen aufgrund Weisungen des Kantons Luzern sein, sowie andere kostenbedingte Anpassungen.

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden vom Geschäftsführer festgelegt. Im Übrigen wird auf die Aufenthaltsvereinbarung verwiesen.

9. Mehrwertsteuer

Hausdienst und Restauration verstehen sich inkl. MwSt.; Pflegedienstleistungen sind MwSt. befreit.

Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen finden sich unter: <https://www.estv.admin.ch/> dazu gehören im Besonderen: MWST-Branchen-Info Nr. 21 Gesundheitswesen und Nr. 22 Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen.

10. Gültigkeit/Grundlage und Genehmigung

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Taxordnung gilt für die Bewohner des Pflegezentrums Riedbach. Das Pflegezentrum Riedbach ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Die Taxordnung wird regelmässig überprüft und in der Regel per 1. Januar angepasst. Änderungen werden dem Bewohner resp. seinem Vertreter mittels Informationsschreiben oder auf andere geeignete Weise möglichst frühzeitig aber spätestens einen Monat im Voraus mitgeteilt. Diese Anpassungen gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Die Taxordnung bildet einen integralen Bestandteil der Aufenthaltsvereinbarung, welche die individuellen Bedingungen für den Aufenthalt im Pflegezentrums Riedbach regelt.

Diese Taxordnung wurde am 15. Oktober 2025 durch den Verwaltungsrat genehmigt.